



Korrigierte Fassung der
Landesregierung vom
22.09.2026

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Hochschularchivierung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Hochschulen müssen, wie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, die bei ihnen entstandenen Unterlagen dem Landesarchiv anbieten. Das Landesarchiv ist zur Übernahme der archivwürdigen Unterlagen verpflichtet. Einzelheiten der Archivierung und Rückgabe, insbesondere die Kostenbeteiligung der anbietenden Körperschaft, werden durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt.

1. In welchem Maße hat das Landesarchiv bisher archivwürdige Unterlagen aus den Hochschulen des Landes übernommen?
2. In welchem Maße kommen die Hochschulen in Schleswig-Holstein den Regelungen aus § 16 Landesarchivgesetz nach?

Antwort zu den Fragen 1) und 2):

§ 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG) sieht vor, dass Körperschaften ohne Gebietshoheit, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 6 Absatz 1, 2 und 4 LArchG dem Landesarchiv die bei ihnen entstandenen Unterlagen anzubieten haben.

Dem Landesarchiv sind alle Unterlagen anzubieten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Institution nicht mehr benötigt werden. Die Entscheidung, welche Unterlagen nicht mehr für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, treffen die anbietungspflichtigen Institutionen in eigener Verantwortung; ihnen steht dabei ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Das Landesarchiv übernimmt regelmäßig Unterlagen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU). Der Bestand der CAU im Landesarchiv umfasst ca. 560 laufende (lfd.) Meter Archivgut aus dem Zeitraum von der Gründung im Jahr 1665 bis in die Gegenwart. Darüber hinaus werden im Landesarchiv Unterlagen von drei Hochschulen, die heute nicht mehr existieren bzw. die anderen Hochschulen eingegliedert worden sind, überliefert. Namentlich sind dies die Pädagogische Hochschule Kiel (Umfang: 69 lfd. Meter, Laufzeit: 1927-2003), die Pädagogische Hochschule Flensburg (Umfang: 33 lfd. Meter, Laufzeit: 1946-1994) und die Ingenieursschule Kiel (Umfang: 1,5 lfd. Meter, Laufzeit: 1939-1982).

Die anderen Hochschulen geben an das Landesarchiv in eigener Verantwortung bestimmte Unterlagen (z.B. Satzungen, Prüfungs- und Einschreibeordnungen) ab. Alle weiteren Unterlagen werden von den Hochschulen eigenständig aufbewahrt.

3. Welche öffentlich-rechtlichen Verträge gibt es in diesem Bereich derzeit?

Antwort:

Zwischen dem Landesarchiv und der CAU wurde im Jahr 2002 ein Vertrag zur Archivierung der Hochschulunterlagen geschlossen. Auf dieser Grundlage finanziert die CAU 80 Prozent der Stelle eines wissenschaftlichen Archivars sowie Sachmittel.

4. Wo es keine Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv gibt, muss die Archivierung an den Hochschulen selbst stattfinden. In welchem Maße findet das an den Hochschulen des Landes statt?

Antwort:

Eine Archivierung beim Landesarchiv ist gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LArchG für Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, wenn sie ein eigenes Archiv errichten und unterhalten oder zusammen mit anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen bzw. zusammen mit Privaten Gemeinschaftsarchive schaffen oder sich daran beteiligen oder ihre Unterlagen einem sonstigen öffentlichen Archiv anbieten und übergeben. Hierzu sind einige Hochschulen bereits selbstständig tätig geworden, andere Hochschulen befinden sich diesbezüglich in Gesprächen mit dem Landesarchiv.

5. Wie viele Stellen wären erforderlich, um eine dem Gesetz entsprechende Regelung umzusetzen?

Antwort:

Vgl. die Antworten zu den Fragen 2) und 3); der Stellenbedarf im Landesarchiv hängt davon ab, in welchem Umfang die Hochschulen Material an das Landesarchiv abgeben werden bzw. selbstständig eine Lösung finden, so dass hierzu keine Aussage erfolgen kann.

6. Was wurde aus den Planungen, aus dem Kreise der Hochschulen einen Stellenpool beim Landesarchiv einzurichten?

Antwort:

Die Planungen zur Einrichtung eines Stellenpools beim Landesarchiv durch die Hochschulen werden derzeit nicht weiter verfolgt.

7. Wie beurteilt die Landesregierung das Risiko, dass gerade digitale Daten verloren gehen, wenn sie nicht rechtzeitig archiviert werden?

Antwort:

Grundsätzlich kann aufgrund der sehr kurzen Lebensdauer von elektronischen Datenträgern und digitalen Formaten immer das Risiko eines Verlustes digitaler Daten bestehen. Um das Risiko zu reduzieren und um archivwürdige Informationen erhal-

ten zu können, werden daher bereits in einem Abstand von wenigen Jahren viele digitale Daten in neue Formate migriert. An den Hochschulen ist Datensicherheit eine wichtige Säule des IT-Managements und liegt in deren Verantwortung. Grundsätzlich ist durch technische und organisatorische Maßnahmen (regelmäßige, automatisierte Backups, redundante Datenspeicherung, virtuelle Ausfallrechenzentren) sichergestellt, dass digitale Daten langfristig verfügbar bleiben und dem Landesarchiv angeboten werden können.

8. Welche Folgen hat es, wenn Körperschaften ihren Verpflichtungen aus dem Archivgesetz nicht nachkommen?

Antwort:

Die Aufsicht über Körperschaften des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich durch die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde ausgeübt. Werden Rechtsverstöße festgestellt, ergreift die zuständige Aufsichtsbehörde die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen.